Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 20.05.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/136/26
Geschäftszeichen: II/3
Aktenzeichen:

Änderung der Hebesatzsatzung- 2. Änderung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	26.05.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	03.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Rödermark in der vorliegenden Fassung. Die Hebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird von bisher 175 v.H. auf **900 v.H.** angehoben.

2. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** (bebaute und unbebaute Grundstücke) wird von bisher 990 v.H. auf **1.327 v.H**. angehoben.

3. Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum **01.01.2026** in Kraft.

Begründung:

Ausgangslage und rechtliche Zulässigkeit

Die Stadt Rödermark ist gemäß § 92 HGO gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Da die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen um den Haushaltsausgleich 2026 herbeizuführen, ist eine Anpassung der Hebesätze notwendig.

Die rechtliche Zulässigkeit einer rückwirkenden Erhöhung der Hebesätze im laufenden Kalenderjahr ist durch § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ausdrücklich gedeckt. Danach kann der Hebesatz für das laufende Kalenderjahr noch bis zum 30. Juni beschlossen werden. Mit dem Beschlussdatum am 16.06.2026 wird diese gesetzliche Frist gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die rückwirkende Festsetzung zum 01.01.2026 entfalten die neuen Hebesätze ihre volle Wirkung für das gesamte Haushaltsjahr 2026. Die Mehrerträge im ordentlichen

Ergebnishaushalt 2026 stellen sich wie folgt dar:

- **Mehrertrag Grundsteuer A:** rund 26.800 € für das Jahr 2026.
- **Mehrertrag Grundsteuer B:** rund 3,1 Mio. € für das Jahr 2026.

Anlage/n:

1 - 2026-06-16-Entwurf Hebesatzsatzung-2. Änderung (öffentlich)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 16.06.2026 die folgende

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark in der Fassung vom 18.06.2025; in Kraft seit 01.01.2025; beschlossen.

Artikel I

§ 1 „Festsetzung der Hebesätze“ erhält die folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **900 v.H.**

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **1.327 v.H.**

2. für die Gewerbesteuer **400 v.H.**

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 16.06.2026

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister